

Nordlichen See (*Oceano Septentrionali* f. *Mare Glaciali*).

2. Zur Seite gegen Abend das schwarze Meer (*Pontus Euxinus*).
3. Nicht weit von vorigem gegen Mittag das Caspische oder Syrcanische Meer (*Mare Caspium* f. *Hyrcanum*).
4. Hinten gegen Morgen, das Morgenländische oder stille Meer (*Oceanus Orientalis* f. *Mare Pacificum*).

Von Rußland.

§. 4. Wenn von Rußland die Rede ist, nimmt man diesen Namen bald in einem engern bald in einem weiträuffrigern Verstand.

1. Im engern Verstand begreift Rußland nur allein das Stück Landes, welches in unserer Charte roth illuminiret ist, und also das hinterste Europäische Reich ausmachet.
2. In einem weiträuffrigern Verstand aber begreift es alle die Länder und Provinzen, welche heut zu Tag unter Russischer Botmäßigkeit stehen, und sowohl in Asien als in Europa gelegen sind: alle zusammen aber das also genannte Russische Kayserthum ausmachen: sintemalen aus folgendem erhellen wird, daß die Russen ausser dem Land, welches im engern Verstand den Namen von Rußland führet, auch ein grosses Stück von der grossen Tatarey in ihrem Besitz haben.

§. 5. Solcher gestalt läffet sich das Russische Reich gar süglich in das Europäische und Asiatische Rußland (*Russiam Europaeam & Asiaticam*) eintheilen.